

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33

Ausgegeben Danzig, den 12. Mai

1923

**Inhalt.** Volkstagswahlordnung (S. 523). — Verordnung über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge (S. 552). — Grunderwerbssteuernotgesetz. Gesetz betreffend die Verlängerung der Verordnung zur Änderung des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919, vom 3. Mai 1920 (S. 555). — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der internationalen Mustermesse in Mailand 1923 (S. 555).

160 Auf Grund des § 34 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 — Gesetzblatt Seite 420 — wird folgende Verordnung erlassen:

### Volkstagswahlordnung.

#### I. Wahlunterlagen.

##### 1. Allgemeines.

###### § 1.

Nach Ausschreibung einer Volkstagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Volkstagswähler nach Zu- und Vornamen, die stets voll auszusprechen sind, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen. Rasuren in der Wählerliste sind unzulässig.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch derart angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

###### § 2.

In die Listen sind alle Volkstagswähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnort haben. Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in seiner Ausübung behindert sind, sind nicht in die Listen anzunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Ausschließungs- oder Behinderungsgrund am Wahltag nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „ausgeschlossen“ oder „behindert“.

###### § 3.

Die Listen sollen mindestens 4 Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungswahlen zum Volkstag oder sonstige Wahlen und Abstimmungen die mit der Volkstagswahl zusammen fallen oder ihr in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

##### 2. Arten der Wählerverzeichnisse.

###### § 4.

Die Listen können in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 20. 5. 1923).

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe zur Volkstagswahl ist gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Wahlbezirk vorzuschreiben.

### 3. Wahlscheine.

#### § 5.

Ein Wähler, der in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen:

1. wenn er in Ausübung des Berufs oder zur Erledigung persönlicher oder öffentlicher (Wahl-) Angelegenheiten am Wahltag außerhalb seines Wohnorts sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Wahlzeit dort nicht mehr wählen kann.

Hierzu gehören namentlich

- a) Schiffer und Schiffleute auf See- und Binnenschiffen einschließlich der mitfahrenden Angehörigen ihres Hausstandes,
- b) Floßführer und Floßleute,
- c) Bahn- und Postbedienstete,
- d) Geschäftsreisende und Wandergewerbetreibende,
- e) Wahlhelfer.

2. Wenn er am Wahltag zu Kur- oder Erholungszwecken außerhalb seines Wohnorts sich aufhält.

3. Wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

#### § 6.

Verlegt ein Wähler nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk, so ist er berechtigt, sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen.

#### § 7.

Ohne Eintragung in eine Wählerliste oder Wahlkartei sind auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen:

1. Wähler, die wegen Ausschluß oder Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist.
2. Wähler, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerlisten und Wahlkartei ihren Wohnort aus dem Auslande in das Inland verlegt haben.
3. Wähler, die in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs hiergegen versäumt haben.

Wähler, deren Eintragung in der Wählerliste oder Wahlkartei mit dem Vermerk „ausgeschlossen“ oder „behindert“ versehen worden ist, sind den nicht eingetragenen gleichzuachten, wenn der Grund des Vermerks nachträglich weggefallen ist.

#### § 8.

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist in den Fällen der §§ 5 und 7 die Gemeindebehörde des Wohnorts; in den Fällen des § 6 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

Der Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Wahlscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen. Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

#### § 9.

Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgestellt werden.

In den größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dieses vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

## § 10.

Der Wahlschein ist nach dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck auszustellen.

## § 11.

Haben Wähler einen Wahlschein erhalten, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ der Wählerliste oder Wahlkartei in auffälliger Weise einzutragen: „Gestrichen, Wahlschein“.

Ist im Zeitpunkt der Ausstellung des Wahlscheines die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wähler zu übermitteln, die wegen nachträglicher Ausstellung eines Wahlscheines in der Liste oder Kartei zu streichen sind.

## § 12.

Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Wahlscheine dem Wahlleiter mitzuteilen. Sind keine Wahlscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Der Wahlleiter hat die Angaben für den Wahlkreis zusammenzustellen.

## 4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

## § 13.

Der Senat bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien auszulegen sind. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Wählerlisten oder Wahlkarteien länger als 8 Tage, und zwar bis zu 14 Tagen ausgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten oder Wahlkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien erhoben werden können.

## § 14.

Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 78 zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

## § 15.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn ein Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Absatz 2 Satz 2 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder die Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

## § 16.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

## § 17.

Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegt hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 43 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich, wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerk „behindert“ oder „gestrichen“ versehen wurden.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher zu übersenden.

In Wahlbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen. Dagegen sind Wahlkarteien nicht zu vereinigen.

Der Wahlvorsteher hat die Wählerliste oder Wahlkartei bei Beginn der Wahlhandlung nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen und am Schluß der Liste oder Kartei einen Vermerk über die Zahl der nachträglich gestrichenen und der hiernach noch verbleibenden Wahlberechtigten anzuschließen.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien zulassen. Sollten den Gemeindebehörden durch die Zulassung irgend welche Unkosten erwachsen, so sind diese von Nehmern der Abschriften zu erstatten.

## II. Wahlvorschläge.

### 1. Ernennung des Wahlleiters.

Der Wahlleiter sowie sein Stellvertreter ist vom Senat unverzüglich nach Ausschreibung der Wahlen zu ernennen. Die Ernennung ist öffentlich bekanntzumachen.

### 2. Einreichung und Verbindung der Wahlvorschläge.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen hat der Wahlleiter durch eine Bekanntmachung im Staatsanzeiger aufzufordern. Die Aufforderung soll spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag erfolgen.

In der Bekanntmachung sind die Kalendertage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben und auf die Möglichkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen hinweisen.

Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Wahlleiter ernannt ist.

### 3. Inhalt der Wahlvorschläge.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufzuführen und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beizufügen.

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, Danziger Staatsangehörige sind, im Danziger Staatsgebiet wohnen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind,
3. die Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen worden sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

## § 26.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen andern Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag muß nach § 16 des Volkstagswahlgesetzes einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die möglichst am Sitze des Wahlleiters wohnen.

## 4. Mängelbeseitigung.

## § 27.

Der Wahlleiter hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder der Erklärungen nach §§ 14 bis 17 des Volkstagswahlgesetzes oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 25 Absatz 2 der Volkstagswahlordnung aufzufordern. Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind. Das Gleiche gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, wenn der Wahlausschuß über ihre Zulassung beschlossen hat.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

## § 28.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden.

## § 29.

Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

## § 30.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen Wahlvorschläge sich verbinden wollen, so hat der Wahlleiter nötigenfalls durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf Einhaltung der Vorschriften über die Verbindung von Wahlvorschlägen hinzuwirken.

## § 31.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlleiter auf Grund der §§ 27 bis 30 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

## 5. Bildung des Wahlausschusses.

## § 32.

Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Wahlleiter 4 Wähler und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden Beisitzer bestimmt der Wahlleiter Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Die Beisitzer des Wahlausschusses sowie ihre Stellvertreter sollen aus den größten, im Wahlkreise vertretenen Parteien berufen werden. Wegen der Auswahl soll der Wahlleiter die Parteileitungen hören.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer sein.

## § 33.

Die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter sind von dem Wahlleiter öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist tunlichst mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen zu verbinden.

## § 34.

Der Wahlleiter hat zu den Verhandlungen des Wahlausschusses einen Schriftführer hinzuzuziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten ist.

## § 35.

Die Beisitzer des Ausschusses erhalten keine Vergütung. Sie sind daher aus den Wählern des Sitzes des Wahlausschusses zu berufen.

## 6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen.

## § 36.

Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und gibt sie öffentlich bekannt. Der Wahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung und Verbindung der Wahlvorschläge.

## § 37.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal und zwar an der ersten Stelle der Benennung vorgeschlagen.

## § 38.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei einer Verhandlung nach § 30 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

## § 39.

Trägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlages.

## 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen.

## § 40.

Der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am 4 Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge und mit Angabe des Kennworts, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, sowie die Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form im Staatsanzeiger.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung kurz erläutert werden.

**III. Sonstige Wahlvorbereitung.**

## 1. Bildung der Wahlbezirke.

## § 41.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen. Hierbei ist davon auszugehen, allen Wählern, die Teilnahme an der Volkstagswahl möglichst zu erleichtern. Ein Wahlbezirk soll tunlichst nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Wahlbezirke dürfen jedoch nicht so klein gemacht werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

Die zuständigen Behörden haben die Abgrenzung der Wahlbezirke dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

## 2. Bestimmung der Wahlräume.

## § 42.

Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seiner Stellvertreter ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Wahlbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerlisten oder Wahlparteien als zweckmäßig erweist, sowie in Wahlbezirken, in denen nach Geschlechtern getrennt gewählt wird (§ 1 Absatz 2), können die Wahlen gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden, doch können aus Gründen der Übersichtlichkeit auch mehrere Wahlvorstände gebildet werden. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so steht die Vollziehung des § 47 Absatz 2 und des § 49 Absatz 2 dem am Lebensjahren älteren Wahlvorsteher zu.

## 3. Bekanntmachung der Wahl.

## § 43.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind vor dem Wahltag von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittelst Plakatanschlages.

Die Bekanntmachung soll spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

## IV. Stimmabgabe.

## § 44.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Wahlbezirke zuständige Behörde die Wahlzeit abkürzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und unbeschadet der Bestimmung des § 52 Absatz 2 nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

## § 45.

Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern seines Wahlbezirks 2 bis 4 Beisitzer und 1 Schriftführer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

## § 46.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 cm sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung, darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsee zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Volkstagswahlgesetzes, dieser Wahlordnung und der nach § 41 erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

## § 47.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Aufschrift auf dem Stimmzettel muß den §§ 20, 21 des Volkstagswahlgesetzes entsprechen; sie soll in der Regel nur einen Namen enthalten. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 cm groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

## § 48.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet, und so den Wahlvorstand bildet.

In keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

## § 49.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

## § 50.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 46 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederchrift kurz zu schildern.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

## § 51.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei und sammelt die Wahlscheine.

## § 52.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei eingetragenen Wähler abgestimmt, und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, oder falls noch solche kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit (§ 44 Satz 2) für geschlossen erklären.



Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 51). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit möglich, zu erläutern.

#### V. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirk.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerberzweifelhaft zu erkennen ist und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten,
5. die eine Verwahrung oder ein Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten,
6. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlügen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschlügen enthalten,
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlügen aufgeführten Personen lauten,
8. denen ein Druck oder ein Schriftstück beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschlügen lautende Stimmzettel sind ungültig. Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlügen zuzurechnen.

Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Bordruck in Anlage 3.

Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Wahlleiter auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilboten) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschlügen einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl anzugeben.

Der Wahlleiter kann anordnen, daß die Ergebnisse aus sämtlichen Wahlbezirken einer größeren Gemeinde oder auch eines ganzen Verwaltungsbezirks zunächst von der Gemeindebehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt, zusammengestellt und in einem Gesamtergebnis dem Wahlleiter gleichfalls auf schnellstem Wege mitgeteilt werden.

Der Wahlleiter stellt die Ergebnisse aus allen Wahlbezirken (Gemeinden) mit größter Beschleunigung zusammen und stellt fest, wieviel Stimmen insgesamt den einzelnen Wahlvorschlügen zugefallen sind.

## § 58.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

## § 59.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 58 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

## § 60.

Die Wählerliste oder Wahlkartei nebst den Wahlscheinen wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

## § 61.

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verwendung zurückzugeben.

## § 62.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Anlage 4 beigefügten Bordruck aufzunehmen.

## § 63.

Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt den unteren Verwaltungsbehörden einzureichen.

Diese haben die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unzustimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Wahlleiter einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

## VI. Feststellung des Wahlergebnisses.

## § 64.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Wahlniederschriften aus den Wahlbezirken zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und gibt sie öffentlich bekannt.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

## § 65.

In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in einzelnen Wahlbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel, Wählerlisten oder Wahlkarteien und Wahlscheine einfordern und dem Wahlausschusse zur Einsicht vorlegen.

## § 66.

Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis nach den §§ 25 bis 28 des Volkstagswahlgesetzes; Rechenfehler werden berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken.

## § 67.

Der Wahlausschuß verkündet nach Ermittlung des Wahlergebnisses die Abgeordnetenliste gemäß §§ 26 bis 29 des Volkstagswahlgesetzes auf die einzelnen Wahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Erstmänner fest.

Der Wahlleiter hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht beim Wahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Der Wahlleiter veröffentlicht das Gesamtergebnis der Volkstagswahl, die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und der abgegebenen ungültigen Stimmen im Staatsanzeiger.

Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem in Anlage 5 beigefügten Vordruck aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Spätestens am 21. Tage nach dem Wahltag ist eine Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse nach dem in Anlage 6 beigefügten Vordruck aufzustellen.

### VII. Ausscheiden von Abgeordneten.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seinen Sitz verliert, hat der Wahlleiter die notwendigen Feststellungen herbeizuführen und den Wahlausschuß zu berufen.

Der Wahlausschuß stellt auf Grund des bekannt gemachten Gesamtergebnisses fest, wer als Ersatzmann in den Volkstag eintritt. § 68 findet Anwendung.

Das Ergebnis wird dem Senat mitgeteilt.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Wahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschluß fest. Der Beschluß ist dem Senat mitzuteilen.

### VIII. Wiederholungswahl.

Wird gemäß § 31 des Volkstagswahlgesetzes eine Wiederholungswahl angeordnet, so gelten für diese dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 77 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 43 öffentlich bekannt zu geben. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wählerliste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

Bei der Wiederholungswahl, die nicht später als 3 Monate nach der Hauptwahl stattfinden darf, wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

Wahlscheine für die Wiederholungswahl werden nur Personen ausgestellt, denen für die erste Wahl ein Wahlschein ausgestellt worden war, oder bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheines bei der Wiederholungswahl gegeben sind.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis neu wie bei der Hauptwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung ermittelt.

### IX. Kosten.

Zu den Wahlkosten gehören die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke für die Wählerlisten und für die Anlegung der Wahlkarteien, der Vordrucke für die Wahlscheine, Wahlniederschriften, Zähl- und

Gegenlisten, die Druck- und Anschlagskosten für die öffentlichen Bekanntmachungen, die Post- und Telegraphengebühren, die Reisekosten etwaiger Eilboten, ferner die Aufwendungen an Vergütungen für außerordentliche Hilfskräfte, die ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Volkstagswahl eingestellt werden. Dagegen gehören nicht zu den Kosten der Volkstagswahl laufende Aufwendungen für Gehälter und Bürobedürfnisse.

Die Gemeinden haben zur Vornahme der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### X. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

##### § 76.

Als Wohnort im Sinne der Wahlordnung gilt der Ort, an dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen.

##### § 77.

Als Wähler im Sinne der Wahlordnung gelten auch die Wählerinnen. Sie können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

##### § 78.

Zuständig für die Abgrenzung der Wahlbezirke ist der Senat. Zuständig für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien oder gegen die Verfassung eines Wahlscheins, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraumes ist auf dem Lande der Landrat, in den Städten der Magistrat.

##### § 79.

Den Wahlvorständen und dem Wahlausschuß können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses und Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonst wie geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei dem Wahlausschuß der Wahlleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Wahlvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

Danzig, den 20. April 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

Wahl

Ab.	Zunam
Nr.	
1	2

Wahlbezirk Stadt ..... Nr. ....  
Landgemeinde ..... (Ortsname) ..... (Kreis .....) .....

## Wählerliste.

N <sup>o</sup> .	Zuname	Vorname	Tag	Mo- nat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
								der Geburt						
der Wähler													13	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		

Wenden!

### Nachtrag

Zfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Mo- nat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Bemerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			der Geburt											
der Wähler														
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... 19 ..... bis zum ..... 19 ..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie, daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl am ..... ten Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind.

In die Wählerliste sind ..... Wähler eingetragen, deren Namen nicht mit einem „behindert“ oder „gestrichen“ versehen sind.

....., den ..... 19.....

**Der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Magistrat usw.)**

(Dienstiegel)

(Unterschrift)

Auf Grund des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine sind ..... Wahlberechtigte nachträglich gestrichen worden.

Hiernach verbleiben ..... Wahlberechtigte.

....., den ..... 19.....

**Der Wahlvorsteher.**

zur Voll  
Zuname:.....  
Vorname: ..  
geboren am: ..  
Stand oder  
wohnhaft in:  
Straße und

kann unter  
oder Wahlska

(Dienst

**Wahlschein**

zur Volkstagswahl am ..... 19.....

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Stand oder Gewerbe: .....

wohnhast in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Wahlbezirk ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

....., den ..... 19.....  
(Ort)

Der .....

(Dienstiegel)

.....  
(Unterschrift)

Bemerkungen

12

13

igiger ortsüblicher  
19.....Name des Wahl-  
ge vor der Wahl

einem „behindert“

Wahlberechtigte

9.....

1848

Wachstein

1848

und der  
der Bo



Wahlbezirk Stadt ..... Nr. ....  
                   Landgemeinde ..... (Ortsname) ..... (Kreis ..... )

**Zähl-\*)**  
**Gegen-\*)** **Liste**

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

\*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort.....		Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort.....		Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort.....	
	50		50		50
	100		100		100
	150		150		150
	200		200		200
	250		250		250
Zusammen .....		Zusammen .....		Zusammen .....	

Unterschrift des Wahlvorstehers:

.....

Unterschrift des Schriftführers, bei der Gegenliste  
des Mitglieds des Wahlvorstandes, das die  
Gegenliste geführt hat.

.....

Wahlbezirk Stadt ..... Nr. ....  
Landgemeinde ..... (Ortsname) ..... (Kreis .....)

## Wahlniederschrift.

50 Verhandelt ....., den ..... 19.....

Zu der auf heute anberaumten Volkstagswahl war

100 Wird in  
städtischen Wahl-  
bezirken  
durchstreichen. { in dem aus der Ortschaft .....  
und .....  
bestehenden Wahlbezirk Nr. ....

150 Unzutreffendes  
ist zu  
durchstreichen. { in dem Wahlbezirk Nr. ....  
der Stadt .....  
(der Gemeinde) .....

der unterzeichnete .....  
zum Wahlvorsteher ernannt.

200 Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den .....

und zu Beisitzern

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

berufen und eingeladen, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um ..... Uhr vormittags

damit, daß er den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

Wird durch-  
streichen, soweit  
der bezeichnete  
Fall nicht vor-  
gekommen ist.

Der Wahlvorsteher berichtete die Wählerliste \*) nach dem ihm von der Gemeinde  
zugegangenen Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine.

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein rechteckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Volkstagswahlordnung entspricht und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung).....

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum..... — Nebentisch —\*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt hatte — in den Nebenraum — an den Nebentisch —\*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste\*) aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Inhaber von Wahlscheinen nannten ihren Namen und übergaben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legte.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind. { Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, ..... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, ..... Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlkartei auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte —\*) ein Kreuz machte und die abgegebenen Wahlscheine sammelte.

Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist. { Der Wähler.....  
der einen Wahlschein, ausgestellt von .....  
am ..... vorwies, mußte zurückgewiesen werden,  
weil .....

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist. { Von ..... Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durch-  
strichen, soweit  
der Fall nicht  
vorgekommen ist.

Um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags hatten sämtliche in der Wählerliste \*)  
Wahlkartei  
eingetragenen Wähler abgestimmt. Da anzunehmen war, daß Inhaber von Wahl-  
schein nicht mehr kommen würden oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahl-  
raum des Wahlbezirks Nr. .... un ..... noch vor Schluß der allgemeinen  
Wahlzeit erreichen würden, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die Abstimmung zu  
schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags  
die Abstimmung für geschlossen.

Wird durch-  
strichen, soweit  
der Fall nicht  
vorgekommen ist.

Um ..... Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für  
geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung  
ergab ..... Stück.

Darauf wurden die in der Wählerliste \*) gekreuzten Namen gezählt.

Die Zählung ergab . . . . . Wähler  
Auf Wahrschein haben gewählt . . . . .  
zusammen . . . . . Wähler.

Wird durch-  
strichen, wenn die  
Zahlen nicht  
übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl der Wähler stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge  
überein.

Wird durch-  
strichen, wenn die  
Zahlen  
übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl war um ..... größer \*) als die Zahl der abgegebenen  
kleiner  
Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter  
Zählung herausstellte, dient folgendes:

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen .....

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab  
sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiter-  
reichte, der die Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der  
Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahl-  
vorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt,  
auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahl-  
vorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer .....  
eine Gegenliste.

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenföhrer unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlagen .....\*) beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. .... Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren.

Nr. der Anlagen: .....\*)

2. .... Stimmzettel, weil sie in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.

Nr. der Anlagen: .....\*)

3. .... Stimmzettel, weil sie nicht von weißem oder weißlichem Papier waren.

Nr. der Anlagen: .....\*)

4. .... Stimmzettel, weil sie mit einem Kennzeichen versehen waren.

Nr. der Anlagen: .....\*)

5. .... Stimmzettel, weil sie keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war, und auch keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthielten.

Nr. der Anlagen: .....\*)

6. .... Stimmzettel, weil sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthielten.

Nr. der Anlagen: .....\*)

7. .... Stimmzettel, weil sie Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthielten.

Nr. der Anlagen: .....\*)

8. .... Stimmzettel, weil keiner der auf ihnen verzeichneten Namen einem öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlag entnommen war.

Nr. der Anlagen: .....\*)

9. .... Stimmzettel, weil ihnen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt war.

Nr. der Anlagen: .....\*)

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

10. .... Stimmzettel, weil in einem Umschlag mehrere auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel enthalten waren.

Nr. der Anlagen: .....\*)

11. .... abgegebene leere Umschläge.

Nr. der Anlagen .....\*)

Gesamtsumme von 1 bis 11 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge): .....

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in ..... Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ....

2. Stimmzettel Nr. !.....

\*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigefügt.  
 Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Bezeichnung des Wahlvorschlags mit Angabe des Kennworts	Zahl der Stimmen
1. ....	.....
2. ....	.....
3. ....	.....
4. ....	.....
5. ....	.....
6. ....	.....
7. ....	.....
8. ....	.....
9. ....	.....
usw.	.....
Gesamtsumme der gültigen Stimmen .....	.....
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen und abgegebenen leeren Umschläge.....	.....
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen .....	.....

Wird durch-  
strichen, wenn die  
Zahlen nicht  
übereinstimmen. { Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmt mit der Zahl der ab-  
gegebenen Umschläge überein.

Wird durch-  
strichen, wenn die  
Zahlen  
übereinstimmen. { Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um ..... <sup>größer</sup> \*) als  
die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich  
auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt und der Gemeindebehörde im..... zur Verwahrung zugeleitet.

Festgestellt wird, daß in der  $\frac{\text{Wählerliste}}{\text{Wahlkartei}}$  \*) des Wahlbezirks insgesamt..... Wähler \*\*) eingetragen sind und daß ..... Wahlscheine abgegeben wurden. Die  $\frac{\text{Wählerliste}}{\text{Wahlkartei}}$  \*) sowie die Wahlscheine wurden mit dieser vom Wahlvorstand unterschriebenen Bestätigung der Gemeindebehörde in ..... zur Aufbewahrung unter Verschluss übergeben.

Bestätigt wird, daß je ein Abdruck des Volkstagswahlgesetzes, der Volkstagswahlordnung und der Bekanntmachung des Wahlleiters nach § 40 der Volkstagswahlordnung im Wahlraum während der Wahlhandlung ausgelegt haben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher.

Die Beisitzer.

Der Schriftführer.

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

\*\*) Wähler, die einen Wahlschein erhalten haben, sind nicht mitzuzählen.





Es wurden die Gesamtstimmenzahlen der verbundenen und der nicht verbundenen Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden konnten, wie Abgeordnete zu wählen sind.

Hiernach ergab sich die in der Anlage Nr. .... dieser Niederschrift errechnete Verteilung.

Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfielen auf:

Wahlvorschlag .....	.....	Sitze
" .....	.....	"
" .....	.....	"
auf die verbundenen Wahlvorschläge:	.....	"
.....	.....	"

#### IV.

Bei der weiteren Verteilung innerhalb der auf die verbundenen Wahlvorschläge ..... entfallenen ..... Sitze wurde in der gleichen Weise eine Verteilungsrechnung vorgenommen. (Siehe Anlage Nr. .... dieser Niederschrift.)

Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfielen auf:

Wahlvorschlag .....	.....	Sitze
" .....	.....	"
" .....	.....	"
" .....	.....	"

#### V. Feststellung der Gewählten.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlag Nr. ....	1.
	2.
	3.
	4.
Vom Wahlvorschlag Nr. ....	1.
	2.
	3.
	4.
Vom Wahlvorschlag Nr. ....	1.
	2.
	3.
	4. usw.

#### VI. Verkündung des Wahlergebnisses.

Der Wahlleiter verkündete:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
2. die Namen der Gewählten.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Wähler offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und unterschrieben.

Der Wahlleiter.

Die Beisitzer.

Der Schriftführer.

der Abst

im

..... Wahlv







## Verordnung

## über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge. Vom 4. 5. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderungen von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

## Artikel 1.

## § 1.

Der § 195 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält folgende Fassung:

Weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von zehntausend Mark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden dreitausend Mark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens einhundertundzwanzig Mark täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens dreihundert Mark täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

## § 2.

Der § 195 c der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Krankenkasse kann, soweit keine Anordnung nach § 195 d getroffen ist, allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 195 a Abs. 1 Nr. 2 auf viertausend Mark; findet keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Bei Ersatzforderungen der Kasse und gegen die Kasse gilt als Wert der Sachleistung nach Abs. 1 der Betrag von sechstausend Mark.

## § 3.

Der § 195 d der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält folgende Fassung:

Wo nach Gesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen Teil des einmaligen Beitrags nach § 195 a Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von sechstausend Mark an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

## § 4.

Der § 197 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält folgende Fassung:

Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach § 195 a Abs. 1 Nr. 1 der Betrag von zehntausend Mark; der Senat kann im Falle eines Bedürfnisses diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen.

## § 5.

Der § 205 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält folgende Fassung:

Als Wochenhilfe werden die im § 195 a bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld einhundert Mark und das Stillgeld zweihundertundvierzig Mark täglich.

## § 6.

Der § 370 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält folgende Fassung:

Wird bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195 a Abs. 1 Nr. 1), so kann die Krankenkasse in den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zum Betrage von zehntausend Mark gewähren.

**Artikel 2.**

Die Artikel II, III, IV, VI, VII, VIII im Abschnitt B des Gesetzes über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhalten folgende Fassung:

## Artikel II.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahre 1921 den Jahresbetrag von fünfzehntausend Mark oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von einhundertzwanzigtausend Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren um eintaufendfünfhundert Mark, falls der Betrag von fünfzehntausend Mark zugrunde gelegt worden ist, und um sechshunddreißigtausend Mark, falls der Betrag von einhundertzwanzigtausend Mark zugrunde gelegt worden ist.

## Artikel III.

Als Wochenfürsorge wird gewährt:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von zehntausend Mark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden dreitausend Mark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe von einhundert Mark täglich für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen,
4. solange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld in Höhe von zweihundertundvierzig Mark täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

## Artikel IV.

Wo nach Gesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß ein Teil des einmaligen Beitrags nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von sechstausend

Markt an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen ist. Diese Gebühr muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

#### Artikel VI.

Gewährt eine Krankenkasse ihren Mitgliedern nach § 195 c der Reichsversicherungsordnung bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei, so gilt diese Bestimmung auch für die Wöchnerinnen, denen die Krankenkasse Wochenfürsorge leistet; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach Artikel III Abs. 1 Nr. 2 auf viertausend Mark; findet keine Entbindung statt, so ist kein Beitrag zu zahlen.

#### Artikel VII.

Weigern sich die Ärzte der Krankenkasse, die Behandlung bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden zu den für die Mitglieder oder Familienangehörigen der Kasse geltenden Bedingungen zu übernehmen oder sich im Streitfall dem Spruche eines unter Mitwirkung von Unparteiischen zu gleichen Teilen mit Vertretern der Ärzte und der Krankenkasse besetzten Schiedsamts oder Schiedsgerichts zu unterwerfen, so ermächtigt das Oberversicherungsamt die Krankenkasse auf Antrag, für die Wöchnerin statt dieser Sachleistung einen baren Betrag bis zu zehntausend Mark zu gewähren. Der Senat kann diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen.

#### Artikel VIII.

Die Leistungen der Kasse werden ihr durch den Staat erstattet. Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach Artikel VI der Betrag von sechstausend Mark. Die Kosten der Sachleistung nach Artikel III Abs. 1 Nr. 1 sind der Kasse in der ihr nachweislich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Senat kann darüber nähere Bestimmungen erlassen, auch einen Pauschbetrag für diese Ersatzleistung festsetzen.

#### Artikel 3.

Im Abschnitt C des Gesetzes über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält Satz 2 folgende Fassung:

Bis dahin erhalten die zum Bezuge der Wochenhilfe und Wochenfürsorge berechtigten Personen außerdem eine Beihilfe bis zum Betrage von zehntausend Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden.

#### Artikel 4.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Für Entbindungsfälle, die vor dem im Abs. 1 genannten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach den vorstehenden Vorschriften erhöhten Betrage zu zahlen.

Wöchnerinnen, die erst nach den vorstehenden Bestimmungen als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit. Für Entbindungsfälle, die vor dem im Abs. 1 genannten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach dieser Verordnung erhöhten Betrage zu zahlen.

Danzig, den 4. Mai 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Schwartz.



162 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Gründerwerbssteuergesetz.**

#### **G e s e t z**

betreffend die Verlängerung der Verordnung zur Abänderung des Gründerwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919, vom 3. Mai 1920 (Staatsanzeiger Seite 101). Vom 2. 5. 1923.

Die Verordnung betreffend Abänderung des Gründerwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1617), vom 3. Mai 1920 (Staatsanzeiger Seite 101) wird bis zum 1. Juli 1923 verlängert.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Danzig, den 2. Mai 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm. Dr. Frank.

163

#### **B e k a n n t m a c h u n g**

betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der internationalen Mustermesse in Mailand 1923. Vom 30. 4. 1923.

##### § 1.

Der durch das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (R.-G.-Bl. 1904 S. 141) vorgesehene Schutz findet auf die internationale Mustermesse in Mailand 1923 Anwendung.

##### § 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Danzig, den 30. April 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm. Pertus.